2.2. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DIE ERNEUERUNG DER FISCHEREIFLOTTE IN GEBIETEN IN ÄUẞERSTER RANDLAGE

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte in Gebieten in äußerster Randlage zu verwenden wie in Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) beschrieben.*

1. Bitte geben Sie an, welche Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV von der Maßnahme betroffen sind.

……………………………………………………………………………………….

2. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass neue, mit der Beihilfe erworbene Fischereifahrzeuge den Unionsvorschriften sowie den nationalen Vorschriften für Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen und für die Merkmale von Fischereifahrzeugen entsprechen.

Ja  Nein

2.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

3. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass das begünstigte Unternehmen zum Zeitpunkt des Beihilfeantrags mit Hauptsitz in dem Gebiet in äußerster Randlage gemeldet ist, in dem das neue Schiff registriert sein wird.

Ja  Nein

3.1. Falls ja, geben Sie bitte den Ort des Hauptunternehmenssitzes an:

…………………………………………………………………………………….

4. Gemäß Randnummer 223 der Leitlinien muss zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung der vor diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-2) erstellte Bericht für das Flottensegment des Gebiets in äußerster Randlage, zu dem das neue Schiff gehören wird, ein Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den Fangmöglichkeiten ausweisen (im Folgenden der „nationale Bericht“). Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

4.1. Wann wurde der letzte nationale Bericht vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe erstellt?

……………………………………………………………………………….

4.1.1. Bitte geben Sie den Link zum letzten nationalen Bericht an oder fügen Sie ihn der Anmeldung bei.

……………………………………………………………………………….

4.2. Bitte bestätigen Sie gemäß Randnummer 225 der Leitlinien, dass die folgenden Voraussetzungen für die Gewährung aller Beihilfen erfüllt sind:

4.2.1. Wurde der nationale Bericht bis zum 31. Mai des Jahres N[[3]](#footnote-3) vorgelegt?

Ja  Nein

4.2.2. Bitte bestätigen Sie, dass der im Jahr N vorgelegte nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien[[4]](#footnote-4) festgelegt sind.

Ja  Nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 224 der Leitlinien keine Beihilfen gewährt werden, wenn der nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts nicht auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.

4.2.3. Geht aus dem im Jahr N vorgelegten nationalen Bericht hervor, dass in dem Flottensegment, dem das neue Schiff angehören wird, ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten besteht?

Ja  Nein

4.2.4. Bitte erläutern Sie, wie der nationale Bericht bei der Gestaltung der Maßnahme berücksichtigt wurde und wie das Gleichgewicht erreicht wird.

…………………………………………………………………………………….

4.2.5. Bitte bestätigen Sie gemäß Randnummer 226 der Leitlinien, dass die Kommission bis zum 31. März des Jahres N+ 1 keine Einwände erhoben hat in Bezug auf

(a)  die Schlussfolgerung des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts

(b) die Bewertung des Gleichgewichts, die in dem im Jahr N vorgelegten nationalen Bericht enthalten ist

4.2.6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe auf der Grundlage des im Jahr N vorgelegten nationalen Berichts nur bis zum 31. Dezember des Jahres N+ 1, d. h. bis zum Jahr nach dem Jahr der Vorlage des Berichts, gewährt werden darf.

Ja  Nein

4.2.6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………

5. Bitte bestätigen Sie, dass die für jeden Mitgliedstaat und jedes Flottensegment der Gebiete in äußerster Randlage geltenden Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unter Berücksichtigung etwaiger Absenkungen dieser Obergrenzen gemäß Artikel 22 Absatz 6 der genannten Verordnung zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Ja  Nein

5.1. Bitte erläutern Sie, wie diese Bedingung gewährleistet wird.

…………………………………………………………………………………

Bitte beachten Sie, dass bei Zugang neuer Kapazitäten zur Flotte mithilfe einer Beihilfe die genannten Kapazitätsobergrenzen uneingeschränkt beachtet werden müssen und keine Situation eintreten darf, in der diese Obergrenzen überschritten werden.

6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die Beihilfe nicht daran geknüpft werden darf, dass das neue Schiff bei einer bestimmten Werft erworben wird.

Ja  Nein

6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

7. Bitte beschreiben Sie ausführlich die im Rahmen der Maßnahme förderfähigen Kosten.

……………………………………………………………………………………….

8. Bitte bestätigen Sie, dass in der Maßnahme vorgeschrieben ist, dass die Beihilfehöchstintensität

(a) bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern nicht mehr als 60 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen darf

Ja  Nein

(b) bei Schiffen mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr und weniger als 24 Metern nicht mehr als 50 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen darf

Ja  Nein

(c) bei Schiffen mit einer Länge über alles von 24 Metern und mehr nicht mehr als 25 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen darf

Ja  Nein

8.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

……………………………………………………………………………………….

8.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der/denen die Beihilfehöchstintensität der Maßnahme angegeben ist.

…………………………………………………………………………………….

9. Bitte bestätigen Sie, dass das mit der Beihilfe erworbene Schiff ab dem Tag der Beihilfegewährung mindestens 15 Jahre in dem Gebiet in äußerster Randlage registriert bleiben und während dieser Zeit alle seine Fänge in einem Gebiet in äußerster Randlage anlanden muss.

Ja  Nein

9.1. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfe von dem begünstigten Unternehmen in einer Höhe zurückgezahlt werden muss, die in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer oder zum Umfang des Verstoßes steht., wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird.

Ja  Nein

9.2. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

SONSTIGE ANGABEN

10. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

…………………………………………………………………………………

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22). [↑](#footnote-ref-2)
3. Es wird auf die Randnummern 225 bis 227 der Leitlinien verwiesen, in denen die Abfolge des nationalen Berichts für das Jahr N und die Maßnahmen der Kommission bis zum 31. März des Jahres N+ 1 sowie der Zeitraum für die Gewährung der Beihilfe beschrieben werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2014) 545 final). [↑](#footnote-ref-4)